

# Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Freiflächensolaranlagen im Rahmen des § 6 EEG 2023

## EEG-Anlagen

zwischen

[TEP SPV ...]

– nachfolgend „**Betreiber**“ –

und

[...]

– nachfolgend „**Gemeinde**“ –

– nachfolgend gemeinsam auch "**Parteien**" und jeweils einzeln auch „**Partei**“ –

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Freiflächensolarprojekts auf Flächen der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstücke [...]. Das Freiflächensolarprojekt soll aus mehreren Modulen und damit im Sinne des § 3 Nr. 1, Nr. 41, Nr. 22 EEG 2023 aus mehreren Freiflächenanlagen bestehen. Nachfolgend werden sämtliche Module des Freiflächensolarprojekts zusammen als die „**PV-Anlage**“ bezeichnet. Die für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde. Der derzeit geplante Standort der PV-Anlage ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (nachfolgend „**Inbetriebnahme**“) soll voraussichtlich im [...] erfolgen. Die PV-Anlage soll eine installierte Leistung von insgesamt [...] kWp haben.

Der Betreiber möchte die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an der Wertschöpfung des Betriebs der PV-Anlage teilhaben lassen. Der Betreiber bietet der Gemeinde daher ab Inbetriebnahme der PV-Anlage die Zahlung einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 EEG 2023 an. Die Gemeinde möchte dieses Angebot des Betreibers annehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung**

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der PV-Anlage Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der PV-Anlage tatsächlich eingespeiste Strommenge zu zahlen.
- (2) Als betroffen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die PV-Anlage befindet.

Nach derzeitiger Planung der PV-Anlage gilt vorliegend nur die Gemeinde als betroffen in diesem Sinne. Der ab Inbetriebnahme der PV-Anlage an die Gemeinde zu zahlende Betrag gemäß Abs. 1 beträgt daher **0,2 ct/kWh**.

- (3) Diese Vereinbarung verpflichtet den Betreiber nicht, die geplante PV-Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde tatsächlich zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte die PV-Anlage nicht auf dem Gebiet der Gemeinde errichtet bzw. nicht in Betrieb genommen werden entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht.
- (4) Der Standort, der Inbetriebnahmezeitpunkt sowie die installierte Leistung der PV-Anlage stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend fest. Der Betreiber wird der Gemeinde den tatsächlichen Standort, das Inbetriebnahmedatum sowie die finale installierte Leistung der PV-Anlage spätestens **[vier]** Wochen nach Inbetriebnahme der PV-Anlage schriftlich mitteilen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass der Betreiber jederzeit berechtigt ist, die PV-Anlage als Ganzes sowie einzelne Module davon dauerhaft oder vorübergehend außer Betrieb zu nehmen oder zu versetzen.

## **§ 2 Ermittlung der tatsächlich eingespeisten Strommengen**

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der PV-Anlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.

- (2) Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus PV-Anlage eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu der PV-Anlage in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (3) Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die PV-Anlage erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die Erzeugungsanlagen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kWp der PV-Anlage an der installierten Leistung aller PV-Anlagen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

### **§ 3 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

- (4) Die Zahlung der Beträge nach § 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- (5) Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
- (6) Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

### **§ 4 Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 2 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum

15.12 des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
- (3) Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
- (4) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 5 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der PV-Anlage. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimal jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,
  - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist;
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird;

- (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden;
  - (d) der Betreiber die PV-Anlage nicht errichten kann und das Projekt aufgibt;
  - (e) der Betrieb der PV-Anlage endgültig eingestellt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 6 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der PV-Anlage ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 7 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

(4) Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den diesbezüglichen Vorgaben des EEG in der für die PV-Anlage jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde.

## **Anlagen**

Anlage 1: Lageplan

---

Ort, Datum

---

Betreiber

---

Ort, Datum

---

Gemeinde

## **Anlage 1: Lageplan**